



Datum
25.06.2026

bearbeitet von



Zimmer / Telefon



Zugang zur Information

Informationsbegehren v. 30.05.2026



Sie haben mit Eingabe vom 30.05.2026 einen Antrag iSd § 7 Abs 1 IFG auf Zugang zur Bereitstellung von Daten in Bezug auf nachstehenden Sachverhalt gestellt.

„Ich ersuche um die Bereitstellung eines Datensatzes, der die Standorte von Sackgassenschildern (Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z 11 StVO) im Stadtgebiet von Linz ausweist. Konkret bitte ich um die Übermittlung der Daten in einem strukturierten, maschinenlesbaren Format (bevorzugt als GeoJSON, Shapefile oder CSV-Export) mit folgenden Angaben:

Geokoordinaten (Längen- und Breitengrad) Straßenname / Standortbeschreibung“

Der Zugang zur Information wird Ihnen nicht gewährt, weil die von Ihnen angeforderten Daten uns derzeit **nicht in objektklassifizierbarer Form** vorliegen. Verkehrsschilder wie z.B. Sackgassenschildern sind in unserem GIS nicht auswertbar. Eine gesonderte Aufbereitung von Daten ist entsprechend dem IFG auch nicht erforderlich.

Zu der gewünschten Alternative ein Erhalt von einem Auszug aus dem städtischen Straßennetz-Graphen (z.B. GIP-Datenbestand):

Die Graphenintegrationsplattform GIP ist seit Nov. 2025 für die Stadt Linz nicht nutzbar. Die GIP Version 1.0 steht nicht mehr zur Verfügung und GIP 2.0 ist noch nicht in Betrieb, sodass von unserer Seite aktuell kein Daten-Zugang zur GIP-Plattform möglich ist. Wir empfehlen eine

Anfrage beim Land OÖ (für GIP zuständig) oder eine Suche auf data.gv.at (Open Government Data).

→ <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/17905.htm>

→ <https://mobilitydata.gv.at/daten/gip-graphenintegrationsplattform-%C3%B6sterreich>

→ <https://www.data.gv.at/datasets/3fefc838-791d-4dde-975b-a4131a54e7c5?locale=de>

Weiters liegen uns auch keine anderen Straßeninformationsdaten zu Sackgassen in einem strukturierten, maschinenlesbaren Format vor.

Wir dürfen auf folgende Rechtsprechung verweisen:

BVwG 20.05.2026, W203 2338250-1

InformationsfreiheitsG; eine Information ist nur dann nach dem InformationsfreiheitsG zugänglich, wenn sie bei der Behörde bereits vorhanden und mit zumutbarem Aufwand verfügbar ist; das Informationsfreiheitsrecht begründet keine Pflicht zur erstmaligen Erstellung oder aufwändigen Zusammenstellung von Datenbeständen.

Daher ersuchen wir um Verständnis, dass Ihnen die beantragte Information nicht erteilt werden kann.

Sie haben einen Eventualantrag auf Erlass eines Bescheids gestellt, ich darf Sie ersuchen, uns rückzumelden, ob Sie mit unserer Antwort zufrieden sind, oder an dem Erlass eines Bescheides festhalten. Der Bescheidinhalt würde sich nicht von gegenständlichen Feststellungen unterscheiden.

Vielen Dank!

Freundliche Grüße



elektronisch beurkundet



@AMTSSIGNATUR
Landeshauptstadt Linz

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des
Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.linz.at/amtssignatur>